

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dienheim für das Haushaltsjahr 2011 vom: 12.05.2011

Der Gemeinderat hat am 30.03.2011 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde vom 03.05.2011 hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	2.039.912 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.430.751 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-390.839 €

Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen	1.582.141 €
die ordentlichen Auszahlungen	1.799.977 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-217.836 €
die außerordentlichen Einzahlungen	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	232.110 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-204.110 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.891 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-9.891 €

§2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite	0,00 €
für verzinsten Kredite	0,00 €
zusammen	0,00 €

§3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf:
0,00 €

§4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<input type="checkbox"/> Grundsteuer A auf	285%
<input type="checkbox"/> Grundsteuer B auf	340 %
<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer auf	350 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

<input type="checkbox"/> für den ersten Hund auf	40 €
<input type="checkbox"/> für den zweiten Hund auf	70 €
<input type="checkbox"/> für jeden weiteren Hund auf	120 €

§5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

<input type="checkbox"/> Vorausleistungen Hj. 2011	32,00 €	pro Hektar
<input type="checkbox"/> Endabrechnung Hj. 2009	-1,48 €	pro Hektar

Beiträge für den Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen Ackerland und Rebflächen

<input type="checkbox"/> Vorausleistungen Hj. 2011	5,50 €	pro Hektar
<input type="checkbox"/> Endabrechnung Hj. 2009	-6,55 €	pro Hektar Rebfläche
<input type="checkbox"/> Endabrechnung Hj. 2009	-6,05 €	pro Hektar Ackerland

Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs.1, Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten

<input type="checkbox"/> bei Grundstücken mit einem Wert bis	1.535,00 €	eine Gebühr von	0,00 €
<input type="checkbox"/> bei Grundstücken mit einem Wert bis	7.670,00 €	eine Gebühr von	5,10 €
<input type="checkbox"/> bei Grundstücken mit einem Wert bis	25.565,00 €	eine Gebühr von	15,35 €
<input type="checkbox"/> bei Grundstücken mit einem Wert bis	51.130,00 €	eine Gebühr von	25,60 €
<input type="checkbox"/> bei Grundstücken mit einem Wert bis	76.695,00 €	eine Gebühr von	35,80 €
<input type="checkbox"/> bei Grundstücken mit einem Wert ab	76.695,01 €	eine Gebühr von	51,15 €

§6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.100,00 €** überschritten sind.

In Ergänzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dienheim sind zur abschließenden Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen berechtigt:

- der Haupt- und Finanzausschuss bis zu einem Betrag von **7.000 €**
- der Bau- und Friedhofsausschuss bis zu einem Betrag von **7.000 €**

§7

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **60,00 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen **von 60,01 € bis 2.600,00 €** endgültig zu entscheiden.

§8

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Dienheim, den 12.05.2011
Gez.: Norbert Jochem (Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 19.05.2011 bis 30.05.2011 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 12.05.2011
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
gez. Penzer / Bürgermeister